

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 31

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitionen, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Oktober 1897.

Wohenspruch: Not lehrt beten; Arbeit lehrt,
Wie man gegen Not sich wehrt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitteilung.)

Der Centralvorstand ver-
sammelte sich am 25. Oktober
zum ersten male in den neuingerichteten Bureaux des Sekre-
tarates in Bern. Bei Aulaß
der Geschäftsaufnahme des

neuen Vorortes wurde dem zurücktretenden Centralpräsidenten, Herrn Ständerat Dr. Stössel, eine Tellstatue und dem bis-
herigen Vizepräsidenten, Hrn. Boos-Jegher, eine goldene
Uhr als Anerkennung ihrer 12jährigen verdienstvollen Thätigkeit
überreicht. — Die Central-Prüfungskommission wurde
neu bestellt und als Präsident derselben ernannt Hr. Museums-
direktor Blom in Bern. — In Wiederbesetzung der Stelle
wurde als Abhunkt des Sekretärs Herr Dr. Emil Desch,
Redaktor in Bern gewählt. Zum Bedauern des Central-
vorstandes war unter den Bewerbern französischer Zunge
keiner, der mit Erfolg hätte in Konkurrenz treten können.
Man glaubt auch mit dieser Wahl den Bedürfnissen der
romantischen Schweiz gerecht zu werden. — In Bezug auf
die Gewerbegefeßgebung wurde beschlossen: Die Frage der
Berufsgenossenschaften soll ein Haupttraktandum der nächst-
jährigen Delegiertenversammlung bilden und an derselben zu
einer definitiven Entscheidung gelangen. Der leitende Aus-
schuss wird zur gründlichen Aufklärung dieses so wichtigen
Traktandums mit den hiezu erforderlichen Maßnahmen be-
traut. — Im fernern wurde das reichhaltige Arbeitsprogramm

des Sekretariates pro 1897/98 festgestellt. — In Bezug
auf die Veranstaltung einer schweizerischen Gewerbestatistik
schloss man sich den Vorschlägen der Statistischen Gesellschaft
an, wonach die Gewerbezählung wo möglich schon im Jahre
1898 stattfinden soll. — Die bisherigen Maßnahmen des
neuen Vorortes betreffend Kranken- und Unfallversicherung
wurden gutgeheißen und derselbe beauftragt, noch für einige
bisher nicht berücksichtigte Postulate der Luzerner Delegierten-
versammlung weitere Schritte zu thun. — In Ausführung
eines Antrages der Sektion Basel, wonach einer weiteren
Ausdehnung des eidgen. Fabriggesetzes auf das Kleingewerbe
entgegenzutreten sei, wurde eine Umfrage bei den Sektionen
beschlossen, um sich vor allem über die thatfächlichen Ver-
hältnisse noch genauer zu orientieren. — Der Centralvorstand
erklärte sich ferner aus rein wirtschaftlichen Gründen prin-
zipiell zu Gunsten der Erwerbung und des Betriebes der
Eisenbahnen durch den Bund. — Durch Zutritt neuer
Vereine hat die Zahl der Sektionen nunmehr das erste
Hundert überschritten.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

Kreisschreiben Nr. 167

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

In der Delegiertenversammlung in Luzern am 13. Juni
ist der Handwerker- und Gewerbeverein Bern als Vorort-

sektion und Herr J. Scheidegger als Centralpräsident ernannt worden. Statutengemäß hatte die Vorortssektion drei Mitglieder in den leitenden Ausschuss zu wählen. Derselbe besteht nunmehr aus folgenden Mitgliedern:

Herr J. Scheidegger, Schuhfabrikant, Präsident.
G. Michel, Buchdruckereibesitzer, Vizepräsident.
Siegerist-Gloor, Spenglermeister, Quästor.
Steiger, Oberrichter, Beisitzer.

Der neue leitende Ausschuss wird sich bemühen, daß ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen. Wichtige und nützbringende Aufgaben harren der Prüfung und Erledigung. Zu ihrer glücklichen Lösung ist aber ein harmonisches Zusammenwirken aller Kräfte unerlässlich. Mögen uns daher die Sektionen durch neue Anregungen und durch prompte und eingehende Erledigung der ihnen zur Begutachtung und Berichterstattung unterbreiteten Fragen unterstützen.

Suchen wir gemeinsam unsere Aufgabe mit Verständnis zu erfassen und mit Würde aber Entschlossenheit zu erfüllen. Es wird dies das wirksamste Mittel sein, um die unter der bisherigen Leitung erreichte Stärke und Bedeutung unseres Verbandes zu steigern und unserm Stande dienstbar zu sein.

So treten wir denn unser Amt mit Zuversicht an und hoffen, es werde sich mit Hilfe der Sektionen und Mitglieder eine immer lebhafter und nützbringender werdende Wirklichkeit entfalten.

* * *

Gid gen. Fabrikgesetzgebung. Der Centralvorstand hat beschlossen, dem Antrage der Sektion Basel Folge gebend, eine Umfrage bei den Sektionen zu veranstalten über ihre Erfahrungen betreffend Anwendung des eidgen. Fabrikgesetzes im Kleingewerbe und über ihre Ansichten betreffend eine allfällige Revision dieses Gesetzes.

Bekanntlich wird das eidgen. Fabrikgesetz in den Kantonen sehr verschieden gehandhabt. Einzelne Kantone haben den Begriff „Fabrik“ ungebührlich ausgedehnt. Eine Reihe kleingewerblicher Geschäfte, die keinen fabrikmässigen Betrieb aufweisen, wurden unter das Fabrikgesetz gestellt und sind damit gegenüber andern in ihrer Erwerbstätigkeit eingeschränkt. In einen Kanton werden Bewilligungen für Überzeitarbeiten freigebig, in andern nur unter sich stetig steigernden Schwierigkeiten erteilt. Bald sind solche Bewilligungen kostenfrei, bald aber auch mit nicht unwesentlichen Kosten verbunden. Um nun in Sachen geeignete Maßnahmen treffen zu können, sollten wir vorerst die tatsächlichen Verhältnisse kennen lernen.

Anderseits gibt die organisierte Arbeiterschaft seit Jahren das Bestreben und, sowohl die sämtlichen gewerblichen Betriebe unter das Fabrikgesetz stellen zu lassen, als auch eine Revision des Fabrikgesetzes anzubahnen. Insbesondere sollten der gesetzliche Normalarbeitstag auf 10 Stunden herabgesetzt, der Samstag-Nachmittag für Arbeiterinnen freigegeben, das Fabrikinspektorat vermehrt werden. Diese Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung gedenkt man sofort nach Erledigung der Gesetzesvorlagen betreffend Kranken- und Unfallversicherung anzugehen.

So sehr nun auch wir zugeben müssen, daß im heutigen Erwerbsleben Zustände sind, die dringend einer Regelung rufen, so sind wir doch ebenso sehr überzeugt, daß auf dem von der Arbeiterschaft vorgeschlagenen Wege der Kern des Uebels nicht gehoben wird. Es ist daher unsere Pflicht, auf diese Bestrebungen unser Augenmerk zu richten, um im gegebenen Zeitpunkte eine den Bedürfnissen des Gewerbestandes entsprechende Stellung einzunehmen zu können.

Zu diesem Zwecke laden wir die Sektionen ein, die **Fragebogen***) zu verteilen und zu beantworten, sei es

- *) Die zehn Fragen lauten:
1. Welche nachteiligen Erfahrungen haben Sie mit der Ausdehnung des eidg. Fabrikgesetzes auf das Kleingewerbe gemacht?
2. Mit welcher Minimalzahl von Arbeitern sind nach Ihrem Wissen Geschäfte unter das Fabrikgesetz gestellt worden?

durch die Sektionen selbst als Ergebnis gemeinsamer Besprechungen oder auch durch die Einzelmitglieder als persönliche Ansichtsausserung. Die Antworten sind an unser Sekretariat, wo auch nach Bedarf weitere Bogen bezogen werden können, bis spätestens 15. Dezember 1897 einzusenden.

Es ist zu hoffen, daß die Sektionen dieser wichtigen Frage die gebührende Aufmerksamkeit schenken und uns durch leidige Verbüttigung, sowie wahrheitsgetreue und balige Begutachtung in Stand setzen, die als zweckmäßig befundenen Maßnahmen zur Wahrung der kleingewerblichen Interessen rechtzeitig zu treffen.

* * *

Die im letzten Kreisschreiben vom 31. August angemeldeten neuen Sektionen

Berein schweizerischer Buchdruckereibesitzer
Verband schweizerischer Metzgermeister
Centralverband schweizerischer Tapezierermeister sind ohne Widerspruch aufgenommen worden. Wir entbieten ihnen herzlichen Willkommen!

Neu haben sich angemeldet:

Handwerker- und Gewerbeverein Herzogenbuchsee mit 100 Mitgliedern,
Handwerker-Unterstützungsverein Willisau und Umgebung mit 50 Mitgliedern,
Schweizer Bierbrauer-Verein (Sitz in Rheinfelden) mit 175 Mitgliedern.

Mit diesen Anmeldungen ist die Zahl der Sektionen auf 101 gestiegen, hat also das erste Hundert überschritten.

Vivant sequentes!

Mit freundlichen öffentlichen Grüßen!

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:

J. Scheidegger.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Der große Tunnel in Visperterinen (Wallis) zur Herleitung von Bewässerungswasser aus den Alpen wurde an die Unternehmer Gebrüder Felli und F. Ortelli in Monthey vergeben.

Operationsaal der Pferderegieanstalt Thun. Erd-, Maurer- und Steinbauerarbeiten an Baumeister Hopf in Thun; Zimmerarbeiten an Baumwirbler Matthes in Thun; Spenglerarbeiten an G. Sausser in Oberhofen; Schieferarbeiten an Ch. Baumgartner in Thun.

Laborigebäude der Munitionsfabrik Thun. Die Blitzableitungen an G. Winkler in Thun. Die übrigen Arbeiten an die eben genannten Unternehmer in Thun und Oberhofen.

Postgebäude in Freiburg. Die Erd-, Kanalisations- und Maurerarbeiten an Ch. Winkler-Kummer in Freiburg; die Lieferung des Walzeisen an Schmid Baur u. Cie. in Freiburg.

3. Sind Bewilligungen zur Überzeitarbeit jeweils mit oder ohne besondere Schwierigkeiten erteilt worden?
4. Bis zu welchem Maximum von Arbeitsstunden und bis auf welche Dauer (Anzahl Wochen) wurde Überzeitarbeit bewilligt?
5. Welche Gebühren mussten für solche Bewilligungen bezahlt werden?
6. Welche anderweitigen Bedingungen wurden an solche Bewilligungen geknüpft?
7. Sind die dem eidg. Fabrikgesetz unterstehenden Geschäfte durch den Umstand gefährdet, daß nicht alle Berufsgenossen dem Gesetz unterstellt sind?
8. Welche anderweitigen Nachteile haben Sie wahrgenommen?
9. Wie stellen Sie sich zu einer Ausdehnung des bestehenden Fabrikgesetzes im Sinne der Reduktion des Normalarbeitstages?; der Freigabe des Samstag-Nachmittages für Arbeiterinnen?; der Vermehrung des Fabrikinspektorens?
10. Auffällige weitere Ansichten, Wünsche, Mitteilungen in Bezug auf die Fabrikgesetzgebung.